



Anregungen zur Verfahrensgestaltung bei Umgangsfällen häuslicher Gewalt

BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

BIG e.V.

Bei häuslicher Gewalt
Hilfe für Frauen und
ihre Kinder

BIG KOORDINIERUNG

BIG HOTLINE

BIG PRÄVENTION

IMPRESSUM

2. aktualisierte Auflage, Juli 2010

Herausgeber:

Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen
BIG e.V.

Durlacher Str. 11 a • 10715 Berlin

Telefon 030 61 70 91 00

Telefax 030 61 70 91 01

mail@big-koordination.de

www.big-koordination.de

Die Veröffentlichung dieser Broschüre erfolgte
mit freundlicher Unterstützung der

STIFTUNG LOTTO
DEUTSCHE KLASSENLOTTERIE BERLIN

Vervielfältigung oder Auszüge aus der Broschüre
nur gestattet mit Genehmigung von BIG e.V.

Gestaltung: giesler design

Anregungen zur Verfahrensgestaltung bei Umgangsfällen häuslicher Gewalt

BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

INHALT

A. Einleitung	6
I. Vorbemerkung	6
II. Verfahrensrechtliche Ausgangslage für Richterinnen und Richter	7
III. Häusliche Gewalt im Erleben der Kinder	8
IV. Zielsetzung der Vorschläge und Umsetzung in die Praxis	9
B. Anregungen für die Verfahrensführung bei häuslicher Gewalt	10
I. Vorschläge zur Sachverhaltsermittlung und Vorbereitung des Anhörungstermins	10
II. Durchführung der Anhörungstermine	11
2.1 Anhörung des Kindes	11
2.2 Anhörung der Eltern	12
III. Sichernde Maßnahmen während des Verfahrens	12
IV. Maßnahmen zur Vorbereitung der verfahrensabschließenden Entscheidung	13
4.1 Einholung eines Sachverständigengutachtens	14
4.2 Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)	15
4.3 Auflage an den gewalttätigen Elternteil, an einem Antigewalttraining teilzunehmen	16
(a) Notwendigkeit eines spezifischen Antigewalttrainings für Täter häuslicher Gewalt	16
(b) Anforderungen an das Antigewalttraining	16
(c) Teilnahmevoraussetzungen und -bedingungen des Antigewalttrainings	17
(d) Inhalte des Beschlusses und Informationsmöglichkeiten des Gerichts	18
(e) Durchsetzbarkeit des Beschlusses und Rechtsmittel	18
(f) Verhältnis zur Therapieauflage	19
4.4 Zumutbarkeit der Maßnahmen	19
C. Anregungen für begleitende Maßnahmen für die praktische Organisation im Gericht	20
D. Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Sorgerechtsentscheidung	21
E. Schlussbemerkung	22
Musterbeschlüsse	23
F. weiterführende Literatur	29

WAS IST HÄUSLICHE GEWALT?

„Häusliche Gewalt“ bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung,

- die derzeit besteht
- die sich in Auflösung befindet oder
- die aufgelöst ist

oder

- die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalt) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.*

* Gemeinsame Definition gemäß Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Senatsverwaltung für Justiz 10/2001

EINLEITUNG

I. Vorbemerkung

Sorge- und Umgangsregelungsfälle gehören zum beruflichen Alltag der Familienrichterinnen und -richter. Diese Verfahren sind häufig mit umfangreichen Ermittlungen, der Einbeziehung vieler Professionen und erheblichem persönlichen Einsatz verbunden. Das seit September 2009 geltende Familienverfahrensrecht stellt neue Anforderungen an die Beteiligten und Anwender/-innen. Vorgaben wie Beschleunigung, Gebote nach Einigung und Empfehlungen für Beratung sind nun gesetzlich verankert. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn bei den Eltern häusliche Gewalt eine Rolle spielt und Schutzbedürfnisse mit dem berechtigten Interesse am Umgang zusammenreffen. Die vorliegende Broschüre will Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung in Umgangsfällen mit häuslicher Gewalt aufzeigen. Sie orientiert sich an der Zielsetzung,

von Gewalt Betroffenen den Schutz zu bieten, der im Rahmen des Verfahrens möglich ist, die Befindlichkeit der Opfer zu erkennen und zu respektieren und gleichzeitig bei dem gewalttätigen Elternteil auf eine notwendige Verhaltensänderung hinzuwirken, damit zukünftig ein gefahrloser, gewaltfreier Umgang möglich wird. Die nachfolgend vorgestellten Überlegungen zur Verfahrensführung beinhalten u. a. eine Zusammenfassung von Ergebnissen, die in mehreren interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppen von BIG erarbeitet wurden.¹ Dabei wird in der nachfolgenden Darstellung von der für den Gerichtsalltag typischen Konstellation ausgegangen, dass die Mutter Opfer der häuslichen Gewalt geworden ist, denn Frauen haben nach den vorliegenden Forschungsergebnissen ein zehnfach höheres Risiko, Opfer von tätlichen Angriffen zu werden als Männer.²

¹ An den verschiedenen Arbeitsgruppen haben in unterschiedlicher Zusammensetzung Familienrichterinnen, Sozialarbeiterinnen, Vertreter/-innen der Senatsverwaltung für Jugend und Justiz, des Jugendamts, der Täterarbeit, Rechtsanwältinnen, Koordinatorinnen der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt teilgenommen. Zu den Ergebnissen vgl. auch die Darstellungen von Ehinger in FPR 2006, 171 ff., „Überlegungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsregelungsfällen bei häuslicher Gewalt“, Ehinger in FPR 2001, 280 ff., „Verbesserung des Schutzes der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt“ sowie die Broschüre „Begleiteter Umgang“ von BIG e. V.

² Vgl. dazu die Übersicht zu den Forschungsergebnissen in Deutschland und im Ausland in Rupp, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, 2005, S. 18 ff. und Schirmacher/Schweikert, FPR 2005, 44 ff. zur Auswertung von Studien, die das BMFSFJ in Auftrag gegeben hat.

II. Verfahrensrechtliche Ausgangslage für Richterinnen und Richter

Umgangsregelungsfälle, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, stellen an die Verfahrensleitung der Familienrichter/-innen hohe Anforderungen. Warum?

Die Ziele der Beteiligten und die des Gerichts stehen häufig in diametralem Widerspruch zueinander: Das Gericht hat die von Gewalt³ Betroffenen, dies sind in der Regel die Mutter und/oder das Kind, vor weiteren Gewalttätigkeiten zu schützen, was strikte Reaktionen auf Gewalt und damit Eingriffe in das Umgangsrecht nahelegt. Andererseits soll die Bindung des Kindes zum anderen Elternteil möglichst erhalten bleiben, so dass für die Zukunft Rahmenbedingungen zu schaffen sind, die einen reibungslosen Umgang ermöglichen. Dies setzt voraus, dass der gewalttätige Elternteil zu der Einsicht gebracht wird, dass Gewalt kein akzeptables Mittel der Auseinandersetzung ist. Einem konstruktiven Dialog über das Thema Gewalt steht im Familiengerichtsverfahren jedoch häufig entgegen, dass der Gewalt ausübende Elternteil wenig geneigt ist, im Anhörungstermin beim Familiengericht Verantwortung für Gewalttätigkeiten zu übernehmen, weil

er strafrechtliche Sanktionen befürchtet. Erschwerend kommt hinzu, dass die von Gewalt Betroffenen oft jeden Kontakt ablehnen und den Ausschluss des Umgangs wünschen.

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) werden seit dem 01.09.2009 immer beim Familiengericht geführt, so dass Kindschaftssachen in der Regel am selben Gericht abgehandelt werden. Das Dilemma richterlicher Arbeit, zum einen klare Grenzen zu zeigen und Schutz zu sichern, zum anderen einvernehmliche Regelungen oder wenigstens eine Akzeptanz der zu treffenden Entscheidung mit den Beteiligten zu erarbeiten (vgl. § 156 FamFG⁴), liegt auf der Hand. Dabei gibt das Familienverfahrensrecht, das für die Gestaltung in Sorge- und Umgangsregelungsfällen maßgeblich ist, verschiedene Prinzipien vor. Dazu gehören das Vorrang- und Beschleunigungsgebot, das Hinwirken auf ein Einvernehmen und Empfehlungen zur Beratung. Innerhalb dieses Regelwerks sollten Potenziale der Gestaltungsfreiheit genutzt werden, um den Besonderheiten bei häuslicher Gewalt gerecht zu werden.

³ Gewalt in dem hier verwendeten Sinne umfasst Formen der physischen, psychischen, sexuellen und emotionalen Gewalt zwischen Eltern und zwischen Eltern und Kindern.

⁴ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

III. Häusliche Gewalt im Erleben der Kinder

Der Begriff häusliche Gewalt bezieht sich auf Gewalthandlungen zwischen Erwachsenen. Nach folgender Definition werden in Berlin Fälle häuslicher Gewalt zugeordnet: „Der Begriff ‚häusliche Gewalt‘ bezeichnet (unabhängig vom Tatort – auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, die sich in Auflösung befindet, die aufgelöst ist, oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt. In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles ‚häusliche Gewalt‘ anzunehmen.“⁵

Die Gefährdung des Kindeswohls geht jedoch primär vom gewalttätigen Vater aus, der häufig neben einer ausgeprägten Selbstbezogenheit und autoritären Erziehungsvorstellungen eine reduzierte Bindungstoleranz aufweist. D. h. er tut alles, um durch sein Verhalten die Beziehung des Kindes zur Mutter zu schwächen. Hinzu kommt, dass Gewalttätigkeit eine bindende „Wirkung“ im negativen Sinne hat. Im Kontext

häuslicher Gewalt ist daher besonders die Qualität der Bindung zwischen dem Gewalt ausübenden Elternteil und dem Kind entscheidend.

Kinder werden aus dieser Definition ausdrücklich ausgenommen. Dennoch erfahren auch sie Gewalt, denn das Miterleben von häuslicher Gewalt gegenüber der Mutter ist nach neuesten Forschungsergebnissen ebenfalls schädigend für Kinder und in seinen Folgen und in seiner Intensität vergleichbar mit einer Kindesmisshandlung, auch wenn die Kinder nicht selbst direkt Opfer von Angriffen werden.⁶ Darüber hinaus zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass häusliche Gewalt gegen Frauen und Kindesmisshandlung häufig in den selben Familien auftreten, weil Männer, die ihre Partnerinnen misshandeln, gleichzeitig auch Gewalt gegen die Kinder ausüben.⁷ Hinzu kommt, dass misshandelte Frauen häufig so belastet sind, dass sie ihre Kinder nicht angemessen betreuen und versorgen können. Zudem stehen sie vor dem Dilemma: Trennen die Frauen sich vom misshandelnden Partner, sind sie dem Vorwurf ausgesetzt,

den Kindern den Vater zu entziehen. Trennen sie sich nicht, setzen sie ihre Kinder weiterhin der häuslichen Gewaltsituation aus. **Vor diesem Hintergrund ist das**

Miterleben von häuslicher Gewalt durch Mädchen und Jungen als eine spezifische Form von Kindeswohlgefährdung anzusehen.⁸

IV. Zielsetzung der Vorschläge und Umsetzung in die Praxis

Die nachfolgend vorgestellten Überlegungen zur Verfahrensführung orientieren sich vornehmlich an der Zielsetzung, den von Gewalt Betroffenen den Schutz zu bieten, der im Rahmen des Verfahrens möglich ist, sowie die Befindlichkeit der Opfer zu erkennen und zu respektieren. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass langfristig der Umgang zwischen Vater und Kind konfliktfreier, gefahrlos und nach Möglichkeit unbegleitet durchgeführt werden kann. Auch das Verhältnis zur Kindesmutter soll ent-

lastet werden und sich gefahrlos gestalten.

Durch Auflagen kann darauf hingewirkt werden, dass Gewalt in der zukünftigen Beziehung zwischen den Beteiligten keine Rolle mehr spielt. Damit könnte erreicht werden, dass auch das Interesse des gewalttätigen Elternteils auf Ausübung des Umgangs angemessen berücksichtigt wird. Letztlich soll es am Ende allen Beteiligten besser – miteinander – gehen.

⁵ Diese Definition ist im Oktober 2001 in enger Abstimmung zwischen Polizei und Justiz entwickelt worden. Sie ist am Runden Tisch Häusliche Gewalt erstmals 1999 verabschiedet und in 2001 überarbeitet worden (vgl. Der Polizeipräsident in Berlin (Hg.): Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt – Leitlinien, 1999, S. 14 nebst Aktualisierungseinlage). Seit 2007 wird diese um den Satz „Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.“ ergänzt.

⁶ Im Rahmen der Untersuchung „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ wird aufgezeigt, dass „gewaltsame Kindheitserfahrungen in Form von selbst erlebter körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, aber auch in Form von Zeuginnen- und Zeugenchaft elterlicher Gewalt den mit Abstand stärksten Prädiktor für die Betroffenheit der Frauen durch schwere Gewalt und Misshandlung im späteren Erwachsenenleben bilden. Daher ist ein verstärkter und konsequenter Schutz von Kindern eine zentrale und unabdingbare Voraussetzung, um Gewalt auch in den Geschlechterbeziehungen langfristig abzubauen und die intergenerationale Vermittlung von Gewalt zu beenden.“

⁷ Kavemann, Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (Interdisziplinäre Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.), 2/2000 und Kavemann, Kreyszig, (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007.

⁸ Der vorstehende Absatz ist mit freundlicher Genehmigung angelehnt an eine Passage aus der Broschüre „Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis“ des Landespräventionsrates Niedersachsens, 2005, Teil 1, Buskotte, Kinder misshandelter Mütter, S. 7.

ANREGUNGEN FÜR VERFAHRENFÜHRUNG BEI HÄUSLICHER GEWALT

In Umgangsregelungsverfahren ist die Klärung eines häuslichen Gewaltgeschehens nicht – wie in Gewaltschutzverfahren – Voraussetzung für eine richterliche Entscheidung. Häufig wird deshalb das Thema Gewalt von den Beteiligten in diesen Verfahren nicht ausdrücklich angesprochen, obwohl es in der Beziehung zwischen den Eltern oder im Verhältnis Eltern-Kind eine Rolle spielt. Nicht selten vermeiden Betroffene, darüber zu sprechen, weil sie sich schämen oder Angst vor Repressalien haben, aber auch, um den Gewalt ausübenden Elternteil vor strafrechtlichen Sanktionen zu schützen.

Unabhängig davon, ob häusliche Gewalt von den Beteiligten oder dem Jugendamt ausdrücklich thematisiert worden ist, sollten Richter/-innen bei Anzeichen für ein Gewaltgeschehen klären, welche Bedeutung es im Erleben des Kindes hat und vor allem, ob ein Schutzbedürfnis für die Betroffenen besteht. Denn ist ein Elternteil fortdauernd

zur Ausübung von Gewalt bereit, stellt sich die Frage, mit welchen Maßnahmen im Verfahren zu reagieren ist und welche Schlussfolgerungen daraus für die Entscheidung zu ziehen sind.

Hinweise auf häusliche Gewalt können sich aus dem Jugendamtsbericht ergeben, aus parallel laufenden Gerichtsverfahren, wie dem Scheidungs- oder Wohnungszuweisungsverfahren, aber auch aus sonstigen Tatsachen, wie zum Beispiel, dass die Mutter im Frauenhaus lebt, die Kinder in der Kindertagesstätte oder Schule durch ihr Verhalten oder durch körperliche Verletzungen aufgefallen sind.

Trotz der Einführung des Beschleunigungsgrundsatzes gilt es, in Fällen häuslicher Gewalt sorgfältig alle Umstände zu prüfen, besonders im Hinblick auf die Gefährdung des Kindeswohls bzw. der Sicherheit von Mutter und Kind.

I. Vorschläge zur Sachverhaltsermittlung und Vorbereitung des Anhörungstermins

Das neue FamFG⁹ sieht vor, dass bei Fragen des Umgangsrechts oder Aufenthaltsbestimmungsrechts spätestens nach einem Monat ein Gerichtstermin stattfinden soll (§ 155 FamFG). Wenn häusliche Gewalt im Raum steht, sollten keine voreiligen Maßnahmen getroffen werden. Es empfiehlt sich, Tempo

aus dem Verfahren zu nehmen, um den Betroffenen Zeit zur Verarbeitung einzuräumen. Zur Vorbereitung dieses Anhörungstermins empfiehlt sich bei Anzeichen für eine Gewaltproblematik je nach individuellem Sachverhalt zum Beispiel:

- den Termin erst später anzuberaumen,

- um den Beteiligten Zeit für die Verarbeitung der Gewaltproblematik zu geben;
- Strafakten beizuziehen, gegebenenfalls Polizeiberichte und Vernehmungsprotokolle;
- einen Strafregisterauszug einzuholen;
- das Jugendamt unbedingt zu diesem Termin zu laden und um entsprechende Vorbereitung der Anhörung zu bitten. Dabei sollte nachgefragt werden, ob die Familie schon einschlägig auffällig geworden ist, ob bereits Maßnahmen eingeleitet wurden bzw. vorgeschlagen werden;
- telefonische Rücksprache mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamts zu halten;
- das Jugendamt zu bitten, eventuelle Schutz- und Hilfemaßnahmen sowie deren Realisierbarkeit im Vorfeld zu klären, damit sie im Termin besprochen werden können;
- dem Kind einen Verfahrensbeistand beizu-

ordnen, wenn besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit des Umgangs aus Sicht des Kindes;

- eine zeitversetzte, getrennte Anhörung (§§ 33, 34 FamFG) der Eltern in Erwägung zu ziehen, bei akuter Gefährdung der Mutter die Anwesenheit eines Wachtmeisters zum Schutz bei der Teilnahme an der Sitzung anzuordnen;
- Mitarbeiterinnen des Frauenhauses, aus stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder sonstigen Schutzeinrichtungen, in denen das Kind und/oder der betroffene Elternteil lebt, einzubeziehen, um die Einschätzungen professionell beteiligter Dritter zur Bedeutung der Gewalterfahrung und zu den eventuell gebotenen Schutzmaßnahmen kennenzulernen.

II. Durchführung der Anhörungstermine

Im Anhörungstermin sollte das Thema Gewalt offen mit den Beteiligten angesprochen werden. Gerade für Kinder kann dies bei einer sowohl klaren als auch sensiblen Ansprache entlastend sein, weil sie ohnehin unter dem Eindruck der Gewalt leben.

2.1 Anhörung des Kindes

§ 155 FamFG sieht die Anhörung des Kindes im ersten Termin nicht vor. Zur Beruhigung der Situation ist es für das Kind vermutlich auch besser, nicht bei der ersten Verhandlung dabei zu sein. Wenn das Gericht das Kind jedoch – insbesondere vor dem Hinter-

grund häuslicher Gewalt – persönlich kennenlernen möchte, sollte die Anhörung des Kindes am besten in Abwesenheit der anderen Beteiligten erfolgen. Im Anschluss werden diese über das Ergebnis der Anhörung informiert. Bei drohender Gefährdung des Kindes oder der Mutter bietet es sich meistens an, einen gesonderten Termin anzuberaumen, um ein Zusammentreffen mit dem gewalttätigen Elternteil zu vermeiden. Der Termin der Kindesanhörung kann in begründeten Fällen auch ohne Information des anderen Elternteils stattfinden, und die Ergebnisse werden diesem erst im Nachhinein mitgeteilt.

⁹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ist für das Kind ein Verfahrensbeistand bestellt worden, sollte dieser an der Anhörung teilnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung darüber, in welcher Form die Durchführung der Kindesanhörung geeignet und Erfolg versprechend erscheint, allein der Entscheidung des Familienrichters überlassen.¹⁰

Nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens haben Eltern jedoch Anspruch darauf, über den wesentlichen Inhalt der Anhörung informiert zu werden. Deshalb ist bei gegebenem Anlass in dem Gespräch mit dem Kind zu klären, welche Informationen auf Wunsch des Kindes vertraulich behandelt werden können und in welchem Umfang und Rahmen eine Information der Eltern geboten ist. Legt das Kind erkennbar Wert darauf, dass bestimmte Erklärungen nicht weitergegeben werden und droht eine Gefährdung des Kindes bei Information der Eltern, hat der Schutz des Kindes Vorrang vor den Verfahrensrechten der Eltern.¹¹ Das Ergebnis der Anhörung ist in beiden Instan-

III. Sichernde Maßnahmen während des Verfahrens

Ergibt die Anhörung, dass eine fortdauernde Gefahr der Gewaltausübung gegenüber einem Elternteil und/oder dem Kind besteht, kommt entweder ein (befristeter) Ausschluss oder als vorläufige Maßnahme eine Regelung

des Umgangs mit begleitenden Schutzmaßnahmen in Betracht. Denn es muss gesichert sein, dass weder der betreuende Elternteil noch das Kind während des Verfahrens weiteren Gewalttätigkeiten ausgesetzt sind.

2.2 Anhörung der Eltern

Der Gesetzgeber hat die Intention, beide Parteien gemeinsam anzuhören, u. a. um eine Vereinbarung herbeiführen zu können (§§ 155, 156 FamFG). Die einvernehmliche Lösung ist aber in Fällen häuslicher Gewalt häufig nicht angezeigt, denn gerade in Fällen massiven Gewaltgeschehens gegenüber der Kindesmutter können entsprechende Vereinbarungen in der Regel nicht eingehalten werden. Unabhängig davon kann eine getrennte Anhörung der Eltern geboten sein, wenn aufgrund des vorangegangenen Gewaltgeschehens starke Ängste bestehen, sich vor dem anderen Elternteil zu äußern. Insoweit gilt dann, dass der andere jeweils über das Ergebnis der Anhörung zu informieren ist.

Mit Rücksicht auf die bei Trennungen typischen Phasen in der Reaktion der Betroffenen kann es in der Phase des „Sich-Aufbäumens“ gegen die Trennung, die überwiegend mit Verzweiflung und Aggression einhergeht, zu Gewalttätigkeiten und Stalking kommen. Dabei entspricht es der Erfahrung, dass in den Fällen, in denen es in der Vergangenheit schon einmal zur Gewaltausübung gekommen ist, in der akuten Trennungsphase der Eltern die höchste Gefahr für eine weitere Eskalation

der Gewalt besteht.¹² In diesem Zeitraum sollte das Gericht bei Umgangsanträgen nicht übereilt entscheiden, sondern in Ruhe klären, ob eine Gefährdung besteht und wie dieser unter Beachtung der Rechte der Eltern und des Kindes am besten zu begegnen ist.¹³ Es widerspricht auch nicht dem Beschleunigungsgebot, in diesen Fällen behutsam vorzugehen. Der Schutz des Kindes und der Mutter stehen im Vordergrund und dürfen nicht durch übereilte Maßnahmen und Entscheidungen gefährdet werden.

IV. Maßnahmen zur Vorbereitung der verfahrensabschließenden Entscheidung

Im Umgangsregelungsverfahren ist der Ausschluss des Umgangs immer ultima ratio, denn nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB sind Ausschluss oder Beschränkung des Umgangsrechts für längere Zeit oder auf Dauer nach dem Gesetz nur zulässig, wenn „andernfalls

das Wohl des Kindes gefährdet wäre“. D. h. in Verfahren, in denen Gewaltausübung gegen den betreuenden Elternteil oder das Kind eine Rolle spielt, ist sicherzustellen, dass der Umgang dem Kind nicht schadet. Gelingt dies nicht, ist der Umgang auszuschließen.

¹² Rupp, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, 2005, S. 18; Kindler, FPR 2005, 16, 19 verweist auf eine kanadische Studie, nach der die Wahrscheinlichkeit für Gewalt 40% betrug, wenn es bereits während der Partnerschaft zu Gewalt gekommen war, gegenüber 4%, wenn es vor der Trennung nicht zu häuslicher Gewalt gekommen war. Inzwischen liegt eine sekundäranalytische Auswertung vor, „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ (2009), die unter anderem zu folgenden Ergebnissen kommt:

- Trennung oder Scheidung erhöhen deutlich die Gefahr für die Frau, Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch den Partner zu werden. Frauen in dieser Situation benötigen daher gezielte Unterstützung.
- Die Androhung von Gewalt durch den Mann ist Ernst zu nehmen, da die Drohung sehr häufig in die Tat umgesetzt wird.
- In fast zwei Drittel der Fälle ist schwerste Gewalt gegen Frauen mit einem erhöhten Alkoholkonsum des Täters verbunden. Bei einem Drittel spielt Alkohol dagegen keine Rolle.
- Frauen unter 35 Jahren werden häufiger und stärker misshandelt, wenn beide Partner in einer schwierigen sozialen Lage sind, weil beide entweder über kein Einkommen, keine reguläre Erwerbsarbeit oder über keine Schul- und Berufsausbildung verfügen.
- Frauen über 45 Jahre sind vor allem dann von Gewalt betroffen, wenn sie über eine höhere Bildung verfügen oder wenn sie bei Bildung, Beruf und Einkommen dem Partner gleichwertig oder überlegen sind und damit traditionelle Geschlechterrollen in Frage stellen.

¹³ Nach dem BVerfG, FamRZ 1981, 124; 2005, 1057 (1058) haben sich die Fachgerichte bei ihren Entscheidungen um die Konkordanz der verschiedenen Grundrechte von Eltern und Kindern zu bemühen.

¹⁰ BVerfG, NJW 1981, 217 = FamRZ 1981, 124 (126).

¹¹ Carl/Eschweiler, NJW 2005, 1681 (1682) m.w.N.

Es ist deshalb in jedem konkreten Einzelfall eine sorgfältige Einschätzung vorzunehmen, ob weitere Gewaltanwendungen gegenüber dem Kind und/oder dem betreuenden Elternteil zu befürchten sind und ob eine Umgangsregelung – auch wenn keine Gewalt mehr droht – das Kindeswohl gefährden würde. Zur Vermeidung des Ausschlusses besteht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Richter/-innen die Verpflichtung, zunächst weniger einschneidende Maßnahmen zu erproben, allerdings nur soweit dadurch nicht das Kindeswohl beeinträchtigt wird.¹⁴ Je nach den Umständen des Einzelfalles kommen deshalb verschiedene, die Entscheidung vorbereitende Anordnungen in Betracht:

- Auflage an den gewalttätigen Elternteil, an einem Antigewalttraining teilzunehmen;
- Anordnung des begleiteten Umgangs (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB);
- Zur Durchführung einer Umgangsanordnung kann das Gericht zudem eine Umgangspflegschaft bestellen.

Das Gesetz legt den Erlass eines (vorläufigen) Umgangsbeschlusses nahe. Das richterliche Ermessen sollte jedoch so ausgeübt werden, allen Beteiligten die notwendige Zeit einzuräumen, damit eine fachlich fundierte Entscheidung getroffen werden kann. Zur Abklärung, ob ein Ausschluss des Umgangs geboten ist oder ob und gegebenenfalls welche

Maßnahmen zur Vermeidung des Ausschlusses erforderlich sind, kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens hilfreich sein.¹⁵

4.1 Einholung eines Sachverständigengutachtens

Vor der Regelung des Umgangs ist zu bedenken, dass Kinder meist Zeit brauchen, um das Gewalterlebnis zu verarbeiten, was oft nur mithilfe einer Therapeutin oder eines Therapeuten möglich ist. In Fällen, in denen das Kind selbst Opfer der Gewalt war, wird deshalb ein familienpsychologisches oder bei psychiatrischen Auffälligkeiten des Kindes oder eines Elternteils ein psychiatrisches Gutachten zur Klärung der Frage einzuholen sein, ob ein Ausschluss des Umgangs geboten ist oder ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses unter Berücksichtigung der Befindlichkeit des Kindes erforderlich sind.

Auch in den Fällen, in denen das Kind zum Beispiel „nur“ Zeuge der Misshandlung der Mutter geworden war und in denen keine Gefährdung mehr für die Mutter besteht, kann es sinnvoll sein, dass das Gericht ein Sachverständigengutachten über den Umgang einholt, insbesondere unter dem Aspekt der Erforderlichkeit einer therapeutischen Begleitung des Umgangs,¹⁶ denn selbst das passive Erleben von Gewalt kann zu Beeinträchtigungen der psychosozialen

Entwicklung von Kindern führen.¹⁷ Es empfiehlt sich, in dem Beweisbeschluss¹⁸ ausdrücklich auf die Gewaltproblematik hinzuweisen, damit der Gutachter dieses Thema bei der Begutachtung mitbehandelt.

4.2 Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)

Gemäß § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Die Anordnung des begleiteten Umgangs muss zunächst mit dem Jugendamt abgestimmt werden. Dies ist erforderlich zum einen, um die fachliche Einschätzung des Jugendamtes zu Voraussetzungen und Durchführbarkeit des begleiteten Umgangs einzuholen sowie eine geeignete Institution oder Person für die Begleitung auszuwählen, und zum anderen, um die Kostenübernahme für diese Leistung zu sichern (s. hierzu § 36 a SGB VIII).¹⁹

Um die Sicherheit des betreuenden Elternteils und des Kindes zu gewährleisten, informiert das Jugendamt den zu beauftragenden Träger über die Gewaltproblematik und die Notwendigkeit eventueller

Schutzmaßnahmen. Dies kann auch in dem Gerichtsbeschluss, mit dem der begleitete Umgang angeordnet wird, geschehen.

- Eine Schutzmaßnahme kann sein, Hilfspersonen einzuschalten (Verwandte, Freunde, freiwillige Dritte etc.), die das Kind zum vereinbarten Umgang bringen und wieder abholen. Dabei ist unbedingt die Wahrung einer ggf. geschützten Anschrift zu beachten.
- Bei der zu treffenden Regelung ist auf die Befindlichkeit des Kindes zu achten, insbesondere, ob es bereits Dritten anvertraut werden kann und die Übergabesituation nicht als ängstigend oder unangenehm von dem Kind erlebt werden könnte.
- Die dritte Person muss zudem das Vertrauen der Mutter haben, damit nicht eine Angst durch eine andere ersetzt wird.

In einigen Fällen wird die Anordnung des begleiteten Umgangs, die zunächst als vorläufige Maßnahme getroffen wurde, in eine das Verfahren abschließende Entscheidung münden, da ein ungeschütztes Aufeinandertreffen der Beteiligten nicht verantwortet werden kann.

¹⁴ Vgl. dazu auch die Überlegungen und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt, Ehinger, FPR 2001, 280

¹⁷ Zu den Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung z. B. Kindler, FPR 2005, 16 ff. m.w.N.; Enzmann/Wetzels, FPR 2001, 246 ff.; zu den Langzeitwirkungen von Misshandlungen Pfeiffer/Lehmkuhl/Frank, FPR 2001, 282 ff.

¹⁸ Siehe Musterbeschluss 1, S. 23.

¹⁹ Fuß, FPR 2002, 225 ff.: Zum begleiteten Umgang aus Sicht des Familiengerichts; Sydow, FPR 2002, 228 ff.: Begleiteter Umgang aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe.

¹⁴ BVerfG, FamRZ 2005, 1057 (1058); Veit/Bamberger/Roth, BGB, Bd. 3, 3. Aufl., § 1684, Rn. 35 m.w.N.

¹⁵ Zu den Anforderungen an die gerichtliche Aufklärung der Gefährdungslage BVerfG, FamRZ 2005, 1816–1817.

Diese Konsequenz steht den Vorgaben der Verfahrensvorschriften des FamFG nicht entgegen, da bei der Abwägung von Schutzinteressen der Mutter und der Kinder die väterlichen Umgangsrechte zurücktreten müssen.

4.3 Auflage an den gewalttätigen Elternteil, an einem Antigewalttraining teilzunehmen²⁰

(a) Notwendigkeit eines spezifischen Antigewalttrainings für Täter häuslicher Gewalt

Ziel eines Umgangsverfahrens sollte sein, dass sich der Vater und sein Kind konfliktfrei begegnen können, die entsprechenden Vereinbarungen möglich sind und die Kindesmutter nicht mehr gefährdet ist. In vielen Fällen häuslicher Gewalt reicht der begleitete Umgang nicht aus. Die einschlägigen Erfahrungen aus der Praxis machen deutlich, dass nach einer Zeit des Umgangausschlusses bzw. begleiteten Umgangs die Beteiligten wieder aufeinandertreffen, häufig dann aber ohne unterstützende Maßnahmen. Es besteht dann die Gefahr, dass die für die Anordnung des eingeschränkten Umgangs auslösenden Verhaltensweisen wieder auftreten. Um das zu verhindern, muss gewährleistet sein, dass als Voraussetzung für einen Umgang bzw. in der Zwischenzeit der Täter Verantwortung für sein Handeln übernimmt und alternative Möglichkeiten zur Konfliktlösung gelernt hat. Er muss seine Erziehungs-

fähigkeit verbessern. Dies kann u. a. durch die Teilnahme an einem spezifischen Antigewalttraining geschehen. Der Vater braucht Unterstützung, um ein gewaltfreies Leben mit seinem Kind bzw. seinen Kindern führen zu können. Dazu gehört auch, dass er gegen die Mutter der Kinder keine Gewalt mehr ausübt und jede Androhung von Gewalt unterlässt.

Als Maßnahme der Gewaltprävention kann im Anhörungstermin die Teilnahme an einem Antigewalttraining angesprochen und empfohlen werden. Hier bietet sich die Aushändigung einer Liste mit fachlichen Angeboten an, aus der auch ggf. ersichtlich ist, wie teuer die Kurse sind und wer die Kosten trägt.

(b) Anforderungen an das Antigewalttraining

Die Anordnung eines Antigewalttrainings setzt voraus, dass bestimmte Anforderungen seitens der Anbieter erfüllt werden.

Dabei bedarf es folgender allgemeiner Anforderungen:

- Diagnostik einschließlich einer Gefährlichkeitseinschätzung,
- Kooperation mit Institutionen, die mit der Intervention bei häuslicher Gewalt befasst sind (z. B. Frauenprojekte, Polizei, Jugendamt und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe),
- Konzepte, die sich ausschließlich auf Täter häuslicher Gewalt beziehen,

- Einbeziehung der Frauen in Form von begleitenden Unterstützungsangeboten und Informationen über den Verlauf,
- Sicherheitskonzepte für die (Ex-)Partnerinnen und deren Kinder,
- Gruppenangebot,
- gemischtgeschlechtliches Trainerteam,
- vertraglich vereinbarte Verpflichtung der Kursteilnehmer zur Erteilung von jeweils einer Schweigepflichtentbindung (gegenüber der (Ex-)Partnerin, der weisenden Institution, den fallbeteiligten Frauenunterstützungseinrichtungen, ggf. der Interventionsstelle),
- eingeschränkte Verschwiegenheit und Bereitschaft zur Auskunftserteilung gegenüber dem Gericht sowie Kooperation mit diesem im Rahmen der Schweigepflichtentbindungserklärung der Kursteilnehmer und Transparenz der Inhalte seitens der Kursanbieter.

Dabei kommen Kurse in Betracht, die als Schwerpunkt die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen und deren Angebot folgende Kriterien und Aspekte beinhaltet:

- Ausführung des Kurses in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt,
- Auswirkungen von gewalttätigem, feindseligem Verhalten gegen die (Ex-)Partnerin auf die Kinder,

- Entwicklung einer positiven Haltung zur Kindesmutter, das Akzeptieren der Trennung und evtl. ihres neuen Partners und damit einer neuen Bezugsperson für die Kinder,
- Unterstützung der Kinder, damit sie ihre erlittenen Verletzungen bewältigen können,
- Aufbau einer konstruktiven, nichtmanipulativen Beziehung zu den Kindern und einer gewaltfreien Männlichkeit/Vaterschaft,
- Vaterschaft im kulturellen Kontext,
- Einfordern der Erziehungsverantwortung des Vaters.²¹

Angebote zur Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt finden Sie über www.taeterarbeit.com.

(c) Teilnahmevoraussetzungen und -bedingungen des Antigewalttrainings

Wegen der Gefahr der Strafverfolgung wird der Vorwurf der Gewalttätigkeit in der Anhörung oft vom Täter geleugnet. Insoweit kann ein Hinweis die Teilnahmebereitschaft fördern, dass der das Antigewalttraining durchführende Träger zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 203 StGB) und sich die für das Gericht erforderlichen Informationen auf die Angabe beschränken, ob der Betroffene zuverlässig und aktiv an dem Kurs teilgenommen hat. Gegenüber dem Gericht ist der Träger zu weiteren Auskünften nur dann berechtigt,

²⁰ Siehe Musterbeschluss 2 „Einstweilige Anordnung“, S. 25.

²¹ Vgl. Beckmann/Hafner: *Fathering after violence – Evaluation von Sozialen Trainingskursen in Deutschland und internationale Konzepte für Gruppenarbeit zum Abbau von Gewalt gegen Frauen*, in: Kavemann/Kreyssig (Hg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006, S. 400–417.

wenn der Betroffene seine Zustimmung in Form einer umfassenden Schweigepflichtentbindung erteilt hat. Die Vertragsgestaltung der Träger sieht eine Klausel vor, nach der entsprechende Einwilligungen zu erteilen sind.²²

Steht wegen der Gewaltanwendung in der Vergangenheit und wegen der fortdauernden Gewaltbereitschaft – auch soweit sie sich ausschließlich gegen den betreuenden Elternteil richtet – der Ausschluss des Umgangs im Raum, kann eine zukünftige Umgangsregelung von der Teilnahme des Gewaltausübenden an einem Antigewalttraining abhängig gemacht werden und das Verfahren bis zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgesetzt werden.

(d) Inhalte des Beschlusses und Informationsmöglichkeiten des Gerichts

Generell empfiehlt sich, dem Betroffenen in dem Beschluss aufzugeben, nach Abschluss des Trainings dem Gericht innerhalb einer Frist eine Bescheinigung des Trägers, der das Training durchführt, einzureichen. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, ob der Betroffene regelmäßig und aktiv an dem Kurs teilgenommen hat.

Darüber hinaus können ggf. eine weiterführende Therapie oder eine andere Maßnahme empfohlen werden. Das Gericht kann

sich jedoch auch vorbehalten, selbst bei dem Träger eine Auskunft über die erfolgreiche Teilnahme einzuholen. In diesem Fall sollte der Betreffende eine Einverständniserklärung zu Protokoll geben, dass der Träger berechtigt ist, dem Gericht eine entsprechende Auskunft zu erteilen.

Für die Zeit der Kursteilnahme müssen Bedingungen geschaffen werden, die die Sicherheit der Frau und des Kindes gewährleisten. Im Falle eines Verstoßes ist ggf. nach Anhörung der Beteiligten die Maßnahme zu beenden bzw. eindringlich auf die Einhaltung entsprechender Vorgaben hinzuweisen. Das Gericht macht die Beteiligten darauf aufmerksam, dass bei Veränderungen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann.

(e) Durchsetzbarkeit des Beschlusses und Rechtsmittel

Die Auflage zur Teilnahme am Antigewalttraining kann zwar durch Beschluss angeordnet werden, sie ist jedoch nicht mit gerichtlichen Zwangsmitteln durchsetzbar (§ 156 Abs. 1 Satz 5 FamFG).²³

Um die Bereitschaft zur Teilnahme zu fördern, ist im Anhörungstermin besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, über das Trainingsangebot zu informieren und zu verdeutlichen, welche Bedeutung die Richterin oder der Richter

der Teilnahme für den weiteren Fortgang des Verfahrens und die verfahrensabschließende Entscheidung beimisst.

(f) Verhältnis zur Therapieaufgabe

Die Auflage, an einer Therapie teilzunehmen, die z. B. auf einer Empfehlung eines Gutachtens beruht, kann ebenfalls im Beschlusswege erfolgen. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie für die Auflage, an einem Antigewalttraining teilzunehmen. Als erste Maßnahme ist jedoch das Antigewalttraining vorzuziehen. Therapie basiert auf Freiwilligkeit, sie erfolgt i. d. R. in Einzelarbeit. Sie erfordert meistens einen längerfristigen Prozess und arbeitet mit dem Ziel, eine psychische Gesundung herzustellen.²⁴

Ziel eines Trainingsprogramms ist demgegenüber eine konkret überprüfbare Verhaltensänderung des Gewalttäters, um den Schutz von Frauen und Kindern zu erreichen. Das Antigewalttraining stellt eine zeitlich klar

begrenzte Maßnahme dar, die in der Regel etwa sechs Monate dauert.²⁵ Weitere Ziele des Antigewalttrainings sind:

- Verleugnungsstrategien und Bagatellisierungsversuche der Täter zu durchbrechen,
- die für Männer – und Täter hier im Besonderen – oftmals geltende mangelnde Bereitschaft zu überwinden, über persönliche Probleme zu reden und sich psychosoziale Hilfe zu holen,
- die Polarisierung in Trainer/-in auf der einen und Klient auf der anderen Seite durch die Anwesenheit und Beteiligung mehrerer Gruppenteilnehmer zu vermeiden,
- dem Einzelnen in der Gruppe die Möglichkeit eines Einübens alternativer gewaltfreier Handlungsstrategien zu ermöglichen.²⁶

4.4 Zumutbarkeit der Maßnahmen

Bei allen anzuordnenden Maßnahmen muss die Zumutbarkeit der Schutzmaßnahmen für Mutter und Kind jeweils geprüft werden.

²² Vgl. Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e. V.; www.taeterarbeit.com).

²³ Vgl. zu näheren Einzelheiten: Ehinger in FPR 2006, 171ff.

²⁴ Vgl. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) Universität Osnabrück, Abschlussbericht 2000 bis 2004, Bd. III, Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, S. 16.

²⁵ Vgl. Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e. V.; www.taeterarbeit.com).

²⁶ Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) Universität Osnabrück, Konzeptvergleich der Täterarbeit in den von WiBIG wissenschaftlich begleiteten Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, 2001, S. 15.

ANREGUNGEN FÜR BEGLEITENDE MASSNAHMEN FÜR DIE PRAKTISCHE ORGANISATION IM GERICHT

- Die Anbieter von Antigewalttrainingskursen mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt halten in der Regel Selbstdarstellungen mit Angaben zu folgenden Kriterien vor:²⁷
- Vorstellung der Institution („Wir über uns“)
- Konzept
- Ausbildung der Trainer/-innen
- Trainingsstundenzahl
- Kosten und Kostenübernahmeregelungen

Methoden:

- Setting (Gruppe/einzeln)
- Trainer mit oder ohne Co-Trainer
- Einbezug der Frauen, in welcher Form?
- Arbeitsmethode
- Ziel
- Zielvereinbarung mit Betroffenen, schriftlich?
- Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf Kinder
- Vorbildfunktion der Eltern
- Regelungen zur Kooperation zwischen den Gerichten und Jugendämtern enthalten die Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten und den Jugendämtern.²⁸
- Die Anbieter von Maßnahmen der Täterarbeit sollten sich in einer gemeinsamen Veranstaltung in den Gerichten vorstellen.

AUSWIRKUNGEN HÄUSLICHER GEWALT AUF DIE SORGERECHTSENTSCHEIDUNG

Hat ein Elternteil in einem parallel laufenden Sorgerechtsverfahren beantragt, ihm die Alleinsorge für das Kind zu übertragen, empfiehlt es sich, auch insoweit nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren und – soweit möglich und mit dem Kindeswohl vereinbar – vorzugsweise nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen. Denn nur wenn die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entspricht, kommt eine Sorgerechtsänderung in Betracht (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Da der Gesetzgeber der gemeinsamen elterlichen Sorge keinen Vorrang eingeräumt hat, aber jede Sorgerechtsänderung auch einen Eingriff in ein bestehendes Elternrecht bedeutet, ist der Eingriff so gering wie möglich zu halten.²⁹ In der Praxis wird deshalb meist nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen; zum Beispiel bei Uneinigkeit über den Wohnsitz des Kindes. Im Übrigen bleibt es beim gemeinsamen

Sorgerecht. Ist es hingegen zwischen den Eltern schon zu Gewalttätigkeiten gekommen, wird es in der Regel dem Wohl des Kindes am besten entsprechen, wenn nur noch ein Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt, so dass die Übertragung von Teilbereichen ausscheidet.

Denn fehlt eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern, weil ein Elternteil von dem anderen misshandelt worden ist und ist deshalb eine Verständigung der Eltern über wichtige Sorgerechtsfragen nicht mehr möglich, sind die Voraussetzungen für die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts nicht mehr gegeben.³⁰

Ist hingegen bei den Eltern eine Bereitschaft da, gemeinsam das Gewaltgeschehen aufzuarbeiten und an einer Beratung teilzunehmen, kann das Verfahren bis zum Abschluss der Beratung ausgesetzt werden und in einem abschließenden Anhörungstermin geklärt werden, wie die Regelung der elterlichen Sorge zu erfolgen hat.

²⁷ Diese können unter der Anschrift www.taeterarbeit.com eingesehen werden.

²⁸ Genaue Bezeichnung: Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten bei den Amtsgerichten Tempelhof-Kreuzberg sowie Pankow/Weißensee und den Jugendämtern der Bezirke bei der ‚Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren‘ gemäß §§ 8a Abs. 3, 50 SGB VIII i.V.m. § 49a FGG, S. http://berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltung/justiz/gerichte/familiengerichte/kooperation_jugendamt_familiengerichte_empfehlungen_stand_oktober_2007.pdf?start&ts=1280844559&file=kooperation_jugendamt_familiengericht_empfehlungen_stand_oktober_2007.pdf

²⁹ Vgl. dazu grundlegend BGH, NJW 2000, 203 = FamRZ 1999, 1646.

³⁰ BVerfG, FPR 2004, 260 = FamRZ 2004, 354.

SCHLUSSBEMERKUNG

Wie wirksam Kinder und betroffene Elternteile – auch im Rahmen von Umgangsregelungen – vor häuslicher Gewalt geschützt werden können, hängt entscheidend von einer zügigen und effektiven Zusammenarbeit sowie einem gut organisierten Informationsfluss zwischen den beteiligten Institutionen ab. Wenn in der gerichtlichen Praxis das Spektrum gewaltpräventiver Maßnahmen durch die Anordnung von Anti-gewalttrainings erweitert wird, kann dies

Schutz und Unterstützung für das gesamte Familiengefüge bedeuten. Die Opfer erhalten die Chance, langfristig eine Balance der Bedürfnisse und Anforderungen herzustellen, die Männer/Väter erlernen Verhaltensmuster, mit denen sie ihren (Ex-)Partnerinnen und ihren Kindern gewaltfrei begegnen können. Die bisherigen Erfahrungen in entsprechenden Projekten und die wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen, dass diese Maßnahmen den richtigen Weg weisen.

MUSTER 1

Beschluss in der Familiensache

betreffend das Kind _____

vertreten durch den Verfahrensbeistand _____

Mutter: _____

Verfahrensbevollmächtigte: _____

Vater: _____

Verfahrensbevollmächtigte: _____

Beteiligte:

Jugendamt _____

hat das Amtsgericht durch die Richterin/den Richter am Amtsgericht am _____ beschlossen:

I. Es soll ein Sachverständigengutachten zur Klärung folgender Fragen eingeholt werden:

1. Ist es zum Wohl des Kindes erforderlich, den Umgang einzuschränken oder auszuschließen?

2. Für den Fall, dass ein Ausschluss des Umgangs erforderlich sein sollte, sollen konkrete Vorschläge für die Dauer des Ausschlusses gemacht werden und eine Einschätzung abgegeben werden, unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Umgangs in Betracht kommt. Dabei soll darauf eingegangen werden, was der Vater – auch im Hinblick auf sein gezeigtes gewalttätiges Verhalten – während des Ausschlusses des Umgangs tun kann, um die Wiederaufnahme des Umgangs zu ermöglichen und sinnvoll vorzubereiten.

MUSTER 2

Soweit im Hinblick auf den psychischen Zustand des Kindes und/oder der von Gewalt betroffenen Mutter Hilfemaßnahmen für das Kind erforderlich sind, sollen dazu konkrete Angaben gemacht und Empfehlungen abgegeben werden.

3. Für den Fall, dass eine Einschränkung des Umgangs empfohlen wird, sollen konkrete Vorschläge zur Regelung des Umgangs und Angaben dazu gemacht werden, welche begleitenden Maßnahmen erforderlich sind, um längerfristig die Voraussetzungen für einen uneingeschränkten Umgang zu schaffen. Auch in dem Fall soll der Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen die Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern auf das Kind gehabt haben und ob insoweit besondere Hilfe oder Schutzmaßnahmen für das Kind und/oder für den von Gewalt betroffenen Elternteil erforderlich sind.

II. Mit der Begutachtung wird beauftragt die Sachverständige Dipl.-Psychologin Frau ...

[...]

Beschluss Einstweilige Anordnung

Geschäftsnummer: _____

Amtsgericht _____

In der Familiensache

betreffend die Tochter A., geboren am _____³¹
wohnhaft bei der

Mutter: _____

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte _____

Vater: _____

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte _____

Beteiligte:

Jugendamt _____

Verfahrensbeistand _____

hat das Amtsgericht _____
am _____ durch die Richterin/den Richter _____
am Amtsgericht _____

³¹Für das vorliegende Muster ist von einem dreijährigen Kind ausgegangen worden.

beschlossen:

1. Der Antrag des Vaters auf einstweilige Regelung des Umgangs wird zurückgewiesen.
2. Das Umgangsrecht des Vaters wird für die Dauer von vier Monaten ausgesetzt.
3. Dem Vater wird aufgegeben, ab (...Datum) zur Vorbereitung einer Umgangsregelung mit seiner Tochter A. an dem vom XYZ-Verein e. V. durchzuführenden Antigewalttraining mit dem Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“ teilzunehmen.
4. Dem Vater wird aufgegeben, zum Ende eines jeden Monats bei Gericht eine Bescheinigung des Anbieters XYZ einzureichen, in der die regelmäßige Teilnahme des Vaters an dem Kurs bestätigt wird und gegebenenfalls für notwendig erachtete begleitende oder fortführende Maßnahmen empfohlen werden.³² Bei Abbruch des Kurses ist das Gericht unverzüglich zu informieren.

5. Der Mutter wird aufgegeben, den Vater ab dem (...Datum) im Abstand von jeweils einem Monat über den Entwicklungsstand des Kindes schriftlich zu informieren. Dabei sollen in dem Schreiben z. B. die derzeitigen Spielgewohnheiten unter Angabe der bevorzugten Bücher für die Einschlafzeit, die aktuellen Lieblingsspielzeuge und Hörkassetten beschrieben werden. Soweit das Kind ernsthaft erkrankt, soll der Vater in dem Schreiben über Diagnose und Therapie informiert werden.³³
6. Über den Antrag auf Regelung des Umgangs wird abschließend nach Beendigung der Teilnahme an dem Antigewalttraining entschieden.

Gründe

Zu 1. und 2.

Der Antrag des Vaters auf einstweilige Regelung des Umgangs ist zurzeit nicht begründet. Nach dem derzeitigen Sachstand sind die Voraussetzungen für eine Umgangsregelung nicht gegeben, da im Hinblick auf die von der Mutter glaubhaft gemachten – auch im Beisein des Kindes erfolgten – massiven Gewalteinwirkungen des Vaters ihr gegenüber und die fortdauernden Konflikte zwischen den Eltern die Gefahr weiterer Gewalthandlungen besteht (wird ausgeführt).

Die Anhörung des Vaters am _____ hat im Übrigen ergeben, dass er zurzeit noch nicht bereit ist, sich ernsthaft mit der bei ihm bestehenden Gewaltproblematik auseinanderzusetzen. Seine Äußerungen zu den Geschehnissen waren von Bagatellisierungen geprägt und ließen jedes Verständnis für die Nöte eines von Gewalt betroffenen Menschen vermissen. Auch zeigte er Unverständnis dafür, dass das Kind durch Gewaltausübungen gegen die Mutter in seiner Entwicklung beeinträchtigt sein könnte. Vor einer abschließenden Entscheidung über die zukünftige Umgangsregelung zwischen dem Vater und dem drei Jahre alten Kind A. ist deshalb zunächst abzuklären, unter welchen Bedingungen ein Umgang ohne Gefährdung von Mutter und Kind überhaupt stattfinden kann.

Zu 3.

Zur Vorbereitung eines in Betracht kommenden begleiteten Umgangs³⁴, der auch Elterngespräche beinhaltet, hält das Gericht es für erforderlich, dass sich der Vater zunächst aktiv damit auseinandersetzt, dass er in Konfliktsituationen zur Gewaltanwendung tendiert und welche Möglichkeiten ihm zur Verfügung stehen, zukünftige Gewaltanwendung zu vermeiden.

Da auch zukünftig eine funktionierende Umgangsregelung zwischen Vater und Tochter, schon im Hinblick auf das Alter der Tochter, die erst knapp drei Jahre alt ist, ein Mindestmaß an Kooperation und Kontakt zwischen den Eltern voraussetzt, ist deshalb von dem Vater im Hinblick auf die bei ihm bestehende Gewalttendenz und damit verbundene Gefährdung von Mutter und Kind zu erwarten, dass er zunächst an einem Antigewalttraining teilnimmt, denn es ist weder der Mutter noch dem Kind zuzumuten, einen Kontakt zu pflegen, der durch Angst vor gewalttätigen Reaktionen des Vaters bestimmt wird.

Es bedarf hier keiner abschließenden Klärung, ob es tatsächlich zu den vom Vater bestrittenen Gewalttaten gegen die Mutter gekommen ist, denn sowohl aus der beigezogenen Strafakte wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung und der Körperverletzung, den einschlägigen Vorbestrafungen wegen

³² Sinnvoll kann auch sein, dass das Gericht den Veranstalter bittet, über die Teilnahme des Vaters zu berichten.

³³ Die Auflagen sind inhaltlich vom Alter des Kindes abhängig und variieren je nach individuellem Sachverhalt.

³⁴ Vorstellbar ist auch, dass der begleitete Umgang parallel angeordnet wird. Welche Maßnahmen zu treffen sind, hängt von den konkreten Besonderheiten des jeweiligen Sachverhalts ab.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Gewalttaten als auch der eidesstattlichen Versicherung der Mutter ergibt sich eindeutig, dass der Antragsteller zur Gewaltanwendung neigt, dieses Verhalten bagatellisiert und eine ernsthafte und selbstkritische Auseinandersetzung mit dieser Problematik bisher nicht erfolgte (wird ausgeführt). Da die Durchführung des Umgangs immer auch das Kindeswohl zu berücksichtigen hat, kann hier von dem Vater verlangt werden, dass er alle ihm möglichen Maßnahmen ergreift, um andere und sich selbst vor zukünftigen Gewalttätigkeiten zu schützen. Denn das Kind A. hat Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB), was auch beinhaltet, nicht Zeuge von Gewalttätigkeiten zwischen dem Vater und anderen Personen einschließlich der Mutter sein zu müssen. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass auch das passive Erleben von Gewalttaten zu nachhaltigen Entwicklungsstörungen bei Kindern führen kann (vgl. Etmann/Wetzels – Kriminologisches Forschungsinstitut Hannover –, Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht, FPR 2001, 246 ff.).

Zu 4.
Der Vater soll das Gericht in regelmäßigem Abstand, jeweils zum Ende eines Monats, darüber informieren, ob er zuverlässig und erfolgreich an dem Training teilgenommen hat, was durch Einreichung einer entsprechenden Bescheinigung des Veranstalters des Trainings erfolgen soll. Nach Beendigung des Kurses wird unverzüglich ein Anhörungstermin anberaumt werden, in dem über die zukünftige Regelung des Umgangs zu befinden ist.

Zu 5.
Um einen zukünftig hier in Betracht kommenden Umgang vorzubereiten und einer weiteren Entfremdung zwischen Vater und Tochter vorzubeugen, wird der Mutter aufgegeben, den Vater über das Wohlergehen der Tochter nach Maßgabe der Anordnung unter Ziffer 3 der Beschlussformel zu informieren. Ziel der Anordnung ist nicht nur, dass sich der Vater über das Wohlergehen und die Entwicklung der Tochter informieren kann, sondern auch, ihn zu befähigen bei der späteren Ausübung des Umgangs kindgerecht auf die Interessen und Wünsche von A. eingehen zu können.

Richter/-in am Amtsgericht

- **Bancroft, Lundy/Silverman, Jay G.:** The Batterer as Parent. Addressing the Impact of Domestic Violence on Family Dynamics. London: Sage 2002.
 - **Edleson, Jeffrey L./Williams, Oliver J. (Hg.):** Parenting by Men Who Batter. New Directions for Assessment and Intervention. New York: Oxford University Press 2007.
 - **Ehinger, Uta:** Überlegungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsregelungsfällen bei häuslicher Gewalt. In: Familie Partnerschaft Recht, Interdisziplinäres Fachjournal für die Anwaltspraxis, 12. Jg., Nr. 5, 2006, S. 171–176.
 - **Jaffe, Peter G./Lemon, Nancy K. D./Poisson, Samantha E.:** Child Custody & Domestic Violence. A Call for Safety and Accountability. London: Sage 2003.
 - **Johnston, Janet R.:** Entfremdete Scheidungskinder? Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsansätze. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Nr. 6, 2007, S. 218–224.
 - **Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.):** Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007.
 - **Kindler, Heinz/Salzgeber, Joseph/Fichtner, Jörg/Werner, Annegret:** Familiäre Gewalt und Umgang. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 51. Jg., Nr. 16, 2004, S. 1241–1252.
 - **Merscher, Frank:** Die Verzahnung von Straf- und Zivilrecht im Kampf gegen häusliche Gewalt. Frankfurt am Main: Peter Lang 2004.
 - **Mönig, Ulrike:** Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis. Eine Justizaktenanalyse. Baden-Baden: Nomos 2007.
 - **Schweikert, Birgit/Baer, Susanne:** Das neue Gewaltschutzrecht. Baden-Baden: Nomos 2002.
 - **Schweikert, Birgit:** Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen. Baden-Baden: Nomos 2000.
 - **Theerkorn, Gerd:** Gewalt im sozialen Nahraum. Bericht über ein Forschungsprojekt zur Einführung einer „Beratungsaufgabe“ als Leistung zur Wiedergutmachung im Sinne von § 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO. Frankfurt am Main: Peter Lang 1995.
 - **Weber-Hornig, Monika/Kohaupt, Georg:** Partnerschaftsgewalt in der Familie. Das Drama des Kindes und Folgerungen für die Hilfe. In: Familie Partnerschaft Recht, Interdisziplinäres Fachjournal für die Anwaltspraxis, 9. Jg., Nr. 6, 2003, S. 315–320.
- Angebote zur Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt finden Sie über www.taeterarbeit.com

BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder